

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der holzfuß Systemtechnik Handels und Service GmbH, Moers**  
**§ 1 Allgemeines**

1. Unsere Lieferungen und Leistungen – auch zukünftige– erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen (AGB). Abweichungen und Ergänzungen, insbesondere abweichende Geschäftsbedingungen und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (nachfolgend „Besteller“ genannt) binden uns nicht. Gegenbestellungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Der Kunde, außer er wäre Nichtkaufmann, erklärt sich bei Erteilung des ersten Auftrages im Voraus damit einverstanden, dass diese AGB auch für alle weiteren Angebote, Aufträge und Verträge gelten, ohne dass sie jeweils neu vereinbart werden. Es besteht Vorbehalt für zukünftige Änderungen unserer AGB.

3. Mehrere Unterzeichner von Bestellungen haften gesamtschuldnerisch. Ein Ehegatte genehmigt die Erklärungen seines Partners durch Unterzeichnung und verpflichtet sich damit als Mitbesteller und als uneingeschränkt Haftender.

4. Alle Nebenbedingungen oder von diesen AGB abweichenden Abreden sowie Änderungen der Auftragsbestätigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung und gelten nur für das Geschäft, welches sie abgeschlossen wurden. Sie haben weder rückwirkende Kraft, noch gelten sie für spätere Geschäfte. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Kunde im Auftragschreiben zusätzliche Bedingungen oder Auflagen aufnimmt, denen wir nicht ausdrücklich widersprechen, oder dass der Kunde seine Einkaufsbedingungen zur Grundlage des Vertrages machen will. Soweit dieses im Widerspruch zu unseren AGB stehen, werden sie auch nicht durch einen Schweigen oder vorbehaltlose Auslegung dieses Auftrages Vertragssinhalt.

5. Handelsvertreter oder Außenstellenmitarbeiter sind nicht berechtigt, Nebenabreden oder insbesondere Vertragsbedingungen zu vereinbaren. Von unseren Vertretern abgegebene Angebote und entgegengenommenen Bestellungen verpflichten uns nur dann nach unserer schriftlichen Bestätigung. Ebenso sind fernmündliche Erklärungen nur nach schriftlicher Bestätigung für uns verbindlich.

**§ 2 Angebot**

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Ein Kaufvertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

2. An Kostenvorschlägen, Entwürfen, Berechnungen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder benutzt, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen sind sie an uns zurückzugeben.

**§ 3 Lieferumfang**

1. Wir behalten uns Maß-, Konstruktions- und Modellentwürfen, ebenso Verbesserungen und Verwendung von Austauschstoffen.

2. Angaben über Gewicht, Leistungen und Verbrauchswerte unserer Maschinen sind als annähernd zu betrachten. Der Kunde hat selbst die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die aufgrund unserer Spezifizierung zum Betreiben der Anlage erforderlichen Medien (z. B. Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Abluft, Abzugskamine, Durchbreche usw.) ausreichend zur Verfügung stehen.

**§ 4 Preise**

1. Alle Preisangaben in Angeboten oder Auftragsbestätigungen sind nach dem Abzug der geistigen Löhnen, Preisen für Energie, Material, Kraftstoff und Dienstleistungen errechnet. Außerdem sich diese Kosten bis zur Ausführung des Auftrages, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis angewiesen zu ändern. Maßgeblich ist der Tag der Lieferung. Ist der Kunde Nichtkaufmann kommt eine Preisänderung frühestens 3 Monate nach Vertragsabschluss in Betracht. Diese Preisänderungsklausel findet auch dann Anwendung, wenn nachträglich auf Wunsch des Käufers der Liefertermin hinausgeschoben wird, bei einem Nichtkaufmann nur dann, wenn es sich um mehr als 1 Monat handelt. Dementsprechende Preisänderungen berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

2. Unsere Preise gelten grundsätzlich ab Werk ohne Verpackung, Fracht, Zoll, Aufstellung, Montage und Probevorführung, jeweils zuzüglich der Kosten für Versand und Wegezeiten, sowie zuzüglich der am Tag der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer und evtl. anderen gesetzlichen Abgaben. Ein etwa erforderlicher Anschluss an die Versorgungsleistungen (Strom, Wasser, Dampf, Abwasser, Heißwasser, Gas, Abluft etc.) ist vom Käufer auf seine Kosten zu veranlassen.

3. Der Kunde verzichtet auf die Rückgabe von Verpackungen und wird diese ordnungsgemäß entsorgen. Andernfalls akzeptiert er eine Nachbelastung von 2 % des Kaufpreises.

**§ 5 Lieferung**

1. Teillieferungen sind zulässig.

2. Es besteht Annahmepflicht bei nicht vertretbarer Ware sowie bei Sonderanfertigungen.

3. Angaben zu Lieferzeiten/Lieferterminen sind für uns unverbindlich. Wird ein durch uns schriftlich zugesagter Liefertermin um mehr als 6 Wochen überschritten, so kann der Besteller eine angemessene Nachfrist setzen. Im Falle der Nichteinhaltung der Nachfrist kann der Besteller durch schriftliche Anzeige vom Vertrag/Auftrag zurücktreten. Weitere Ansprüche aus der Fristüberschreitung, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, sei denn, uns viele Forderungen oder grobes Verschulden der Lieferfirma beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Zahlung. Die Lieferfist ist eingewahlt, wenn die Sendung innerhalb der vorgesehenen Frist verantwortbar ist und dies dem Kunden mitgeteilt wurde bzw. der Lieferfirma gegenüber steht. Die Einhaltung jeder Lieferfist setzt die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen des Käufers voraus.

4. Liefer- und Leistungsverzerrungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wozu auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Unruhen, Bombenmachung, Krieg, Mangel an Transportmittel, behördliche Anordnungen usw. gehören, haben wir nicht zu vertreten. Solche Verzerrungen verlängern etwa durch uns verbindlich vereinbarte Lieferfristen um angemessene Zeit oder bei nicht Erfüllbarkeit von Teilen des Vertrages ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5. Sämtliche Versendungen erfolgen auf Kosten und Verlangen des Bestellers gem. § 447 BGB, auch die frachtfreien Lieferungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

6. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald wir die Sache dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Verarbeitung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben. Das Abladen und Hineinschaffen der Ware ist Sache des Kunden. Unterbleibt die Ablieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr mit Versandbereitschaft über Ersatz für Bruchschäden leisten wir nicht. Etwaige Transportkosten für Ersatzlieferungen gehen zu Lasten des Kunden. In diesen Fällen wird die versandbereite Ware für Rechnung und Gefahr des Kunden auf Lager genommen. Die Fälligkeit der Rechnung wird dadurch nicht berührt. Wir behalten uns das Recht vor, solange die Rechnung für die noch nicht abgenommene Ware beglichen wurde, über die Ware frei zu verfügen und den Kunden zu einem späteren Zeitpunkt zu beliefern. Der Liefervertrag wird dadurch nicht aufgehoben, wohil der Lieferzeitpunkt dieser Regelung gilt auch für etwaige Versendungen im Rahmen von Ersatzlieferungen oder nach Durchführung von Nachbesserungen durch uns. Bei etwaigen Rücksendungen durch den Vertragspartner an uns trägt der Vertragspartner die Gefahr bis zur Übergabe in unseren Geschäftsräumen. Etwaige Rücksendungen durch den Käufer haben in jedem Falle frachtfrei zu erfolgen.

7. Die Wahl der Versandart bleibt mangels anders lautender Vereinbarung uns überlassen. Evtl. entstehende Kosten einer Transportversicherung trägt der Besteller.

**§ 6 Gewährleistung**

1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Leistung unverzüglich in Gegenwart des Spediteurs/Lieferanten auf Beschädigungen zu überprüfen. Über dabei festgestellte Mängel und Beschädigungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches durch den Spediteur und Besteller zu unterzeichnen ist. Beschädigungen, welche die Waren auf dem Transport erlitten haben, berechtigen weder zur Verweigerung der Annahme noch zu einem Anspruch auf etwa entgangenen Gewinn oder zu einer Zurücknahme der Bestellung. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung bei Warennahme nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Benutzung, Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzugeben. Der Käufer hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.

2. Im Rahmen unserer Geschäftsbildung mit Unternehmen leisten wir Gewähr für etwaige Mängel, mit denen unsere Erzeugnisse im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges beliefert waren, auf die Dauer von 1 Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges. Die Gewährleistung entfällt, wenn unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht sorgfältig befolgt werden oder der Kunde selbst oder durch Dritte Reparaturen ausführt bzw. sonstige Eingriffe in die gelieferten Erzeugnisse vorgenommen hat oder wenn der Kaufgegenstand ohne Zustimmung des Verkäufers in einen anderen geografischen Ort gebracht wurde. Die Erfüllung der Gewährleistung durch uns setzt die Einhaltung der Zahlungsbedingungen des Kunden voraus. Fehlerhafte Geräte oder Teile, für die wir die Ersatz leisten, gehen in unser Eigentum über. Bei Umänderungen oder Erweiterungsarbeiten wird eine Gewährleistung nur dann übernommen, wenn eine solche vorher schriftlich verabredet ist. Aus der Inanspruchnahme unserer Gewährleistungspflicht entfallt auf keinen Fall ein Anspruch auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatzansprüche.

3. Die Gewährleistung für den Fachhandel beschränkt sich auf den kostenlosen Ersatz der defekten Teile. Der Fachhandel führt uns die defekten Teile kostenlos zu. Diese gehen in unser Eigentum über.

4. Wir als Lieferant haben die freie Wahl zwischen Nachbesserung oder Neuerlieferung. Schlägt die von uns durchzuführende Nacherbesserung innerhalb einer vom Kunden angemessen zu setzenden Nachfrist mehrfach fehl, stehen dem Käufer die weiteren gesetzliche Gewährleistungsschreite zu. Wenn der Kunde Kaufmann oder Unternehmer ist, kann er jedoch nur die angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen.

5. Unser Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder infolge sonstiger Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Von der Gewährleistung sind weiterhin ausgeschlossen: Frostschäden und Mängel aus mangelhaften Bauarbeiten, unzureichender Bausubstanz, ingeniügerlichen Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, Nachlassen von Dichtungen, Verrostungen, chemischen und elektrischen Einflüssen, gewaltsame Zerstörung; Anstriche, Rohre, Schalter, Antriebsriemen, Ventile, Hähne, Gummipackungen sowie Dichtungsmaterial und Textilien, sowie alle vom Feuer direkt betroffenen Teile und bei elektrischen Apparaten die thermatische Heizspulen oder andere Heizanordnungen. Für fahrlässig oder vorsätzlich durch den Käufer verursachte Beschädigungen haftet der Verkäufer nicht. Für Fremdfabrikate, die wir mißleidern, treten wir nur die Gewährleistung des Herstellers den Kunden an, darüber hinausgehende Haftung oder Gewährleistung übernehmen wir nicht.

6. Weitere Ansprüche unseres Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, auch von mittelbaren Schäden, außer wir würden aufgrund Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften schwingen. Haften wir nur insofern, dass die Zuschreibung den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretene Schäden abzuwenden.

7. Der Verkauf von Gebrauchtgeräten erfolgt unter Ausschluss jeder Gewährleistung. Vorstehende Ziffer (7.) gilt nicht, sofern der Besteller Verbraucher im Sinne § 474 ff. BGB ist. In diesem Fall wird die Verjährung auf ein Jahr verkürzt.

**§ 7 Besondere Vertragsbedingungen**

(1) Verbrauchsmaterialien sowie Verbrauchs-/Verschleißteile sind in der Gewährleistung nicht enthalten. Anfallende Arbeitszeiten für Wartungs-, Inspektions- und Reparaturarbeiten sind auch während der Gewährleistungszeit kostenpflichtig.

**§ 8 Zusätzliche Bedingungen für Montagen und Reparaturen**

1. Falls die Montage auszuführen ist, müssen alle Bauarbeiten so weit fortgeschritten sein, dass die Montage unbefehlert durchgeführt werden kann. Werden die Anlagen durch unsere Fachkräfte aufgestellt, so trägt die Kosten hierfür der Besteller. Außenraum für Montage, Lagerraum für Material, etwaige Rüst- und Hebezeuge, Transportmittel und Beihilfe zum Transport schwerer Gegenstände sind vom Besteller kostenlos zu stellen. Bei nicht rechtzeitiger Stellung dieser Leistungen werden sie auf Kosten des Bestellers beschafft.

2. Wir installieren die Systemmaschinen zu den entsprechend der Herstelleranleitung gemachten Voraussetzungen. Sofern diese nicht im Objekt vorhanden sind, trägt der Kunde das Risiko aufgrund mangelnder Bausubstanz. Die für die Installation der Systemmaschinen notwendigen Installationsvoraussetzungen sind bauseitig vorzubereiten. Selbst wenn die für die Installation der Systemmaschinen notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen nicht zur Verfügung stehen und wir mit deren Errichtung beauftragt werden, trägt der Kunde das Risiko von verdeckten Mängeln, insbesondere über die Führung von bauseitig vorhandenen Leitungen, Rohren und anderen Einrichtungen. Dieses gilt auch für die Einhaltung von vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen und Dimensionierung der Anlageleitungen, die vorhanden sind.

3. Abweichende Auftragsangaben zwecks Installation sind hinfällig, sei denn, dass sie durch uns entsprechend schriftlich bestätigt wurden, und umfassen auch nur den jeweiligen Einzelauflauf. Eine Pauschalierung des Auftragsumfangs können wir nicht übernehmen.

4. Wir sind befugt, andere Unternehmen mit den Arbeiten zu beauftragen. Die Kosten dafür übernimmt der Auftraggeber gesamthaft.

5. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass für die Installation und Instandsetzung von Anlagen und Anlagen teilen der Zugang zu den Anlagen jederzeit möglich ist, dieses gilt auch für die im Objekt befindlichen Versorgungs- und Sicherungsanlagen.

6. Sämtliche Versendungen erfolgen auf Kosten und Verlangen des Bestellers gem. § 447 BGB, auch die frachtfreien Lieferungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

7. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald wir die Sache dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Verarbeitung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben. Das Abladen und Hineinschaffen der Ware ist Sache des Kunden. Unterbleibt die Ablieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr mit Versandbereitschaft über Ersatz für Bruchschäden leisten wir nicht. Etwaige Transportkosten für Ersatzlieferungen gehen zu Lasten des Kunden. In diesen Fällen wird die versandbereite Ware für Rechnung und Gefahr des Kunden auf Lager genommen. Die Fälligkeit der Rechnung wird dadurch nicht berührt. Wir behalten uns das Recht vor, solange die Rechnung für die noch nicht abgenommene Ware beglichen wurde, über die Ware frei zu verfügen und den Kunden zu einem späteren Zeitpunkt zu beliefern. Der Liefervertrag wird dadurch nicht aufgehoben, wohil der Lieferzeitpunkt dieser Regelung gilt auch für etwaige Versendungen im Rahmen von Ersatzlieferungen oder nach Durchführung von Nachbesserungen durch uns. Bei etwaigen Rücksendungen durch den Vertragspartner an uns trägt der Vertragspartner die Gefahr bis zur Übergabe in unseren Geschäftsräumen. Etwaige Rücksendungen durch den Käufer haben in jedem Falle frachtfrei zu erfolgen.

8. Die Wahl der Versandart bleibt mangels anders lautender Vereinbarung uns überlassen. Evtl. entstehende Kosten einer Transportversicherung trägt der Besteller.

9. Der Kunde ist verpflichtet, die entsprechende Anzahl der Anfahrten berechnet, ggf. die Übernachtungs- und Spesenkosten. Bei Überbrechung der Regelmäßigkeit durch Fahrzeiten werden entsprechende Aufschläge in Rechnung gestellt.

**III. Spesen / Arbeitszeiten / Zuschläge:** Die regelmäßige Arbeitszeit ist montags – donnerstags von 8:00 – 16:30 Uhr und freitags von 8:00 – 14 Uhr, jeweils abzüglich ½ Stunde Pause. Eine über die Arbeitszeit hinausgehende Tätigkeit oder Fahrzeit wird mit den üblichen Aufschlägen verrechnet. Zuschläge für die ersten beiden Überstunden 25%, ab der 3. Stunde 50%, Samstagsarbitur 50%, Sonntagsarbitur 70%, Feiertagsarbitur 100 %, am 1. Januar, Ostern, Pfingsten, 1. Mai, Tag der Wiedervereinigung und Weihnachten 150 %. Entstandene Spesen- und Übernachtungskosten werden auf den Auftraggeber in Rechnung gestellt.

**IV. Inbetriebnahme:** Für die Erstinbetriebnahme, Reparaturen und Wartungen stellt der Auftraggeber sicher, dass zur Überprüfung der Maschine notwendiges Waschgut und die entsprechenden Hilfstoßseile in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht. Für die Einweisung in die Bedienung der Maschinen stellt der Auftraggeber sicher, dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, d.h. in der Regel nach Fertigstellung der Montagearbeiten entsprechendes Personal zur Verfügung steht. Eine gesonderte Unterweisung des Personals verursacht zusätzliche Kosten, die in Rechnung gestellt werden, gleiches gilt für ggf. notwendige Übernachtungskosten und Spesen.

**V. Montagevoraussetzungen / Montage:** Die Installation der Maschine erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Montage sind lt. Hersteller auszuführen bzw. liegen den allgemeinen Standardmontagen zugrunde. Für das Halten der Verankerungen können wir keine Garantie übernehmen. Auch für das Lösen von Ankern und anderen Befestigungen wird keinerlei Garantie übernommen, ebenso wenig wie für die Zuführung der elektrischen Versorgung und der Arbeitsbeschaffung wie auch Quittierung als angenommen.

**VI. Montagevoraussetzungen / Montage:** Die Installation der Maschine erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Montage sind lt. Hersteller auszuführen bzw. liegen den allgemeinen Standardmontagen zugrunde. Für das Halten der Verankerungen können wir keine Garantie übernehmen. Auch für das Lösen von Ankern und anderen Befestigungen wird keinerlei Garantie übernommen, ebenso wenig wie für die Zuführung der elektrischen Versorgung und der Arbeitsbeschaffung wie auch Quittierung als angenommen.

**VII. Montagevoraussetzungen / Montage:** Die Installation der Maschine erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Montage sind lt. Hersteller auszuführen bzw. liegen den allgemeinen Standardmontagen zugrunde. Für das Halten der Verankerungen können wir keine Garantie übernehmen. Auch für das Lösen von Ankern und anderen Befestigungen wird keinerlei Garantie übernommen, ebenso wenig wie für die Zuführung der elektrischen Versorgung und der Arbeitsbeschaffung wie auch Quittierung als angenommen.

**VIII. Montagevoraussetzungen / Montage:** Die Installation der Maschine erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Montage sind lt. Hersteller auszuführen bzw. liegen den allgemeinen Standardmontagen zugrunde. Für das Halten der Verankerungen können wir keine Garantie übernehmen. Auch für das Lösen von Ankern und anderen Befestigungen wird keinerlei Garantie übernommen, ebenso wenig wie für die Zuführung der elektrischen Versorgung und der Arbeitsbeschaffung wie auch Quittierung als angenommen.

**IX. Montagevoraussetzungen / Montage:** Die Installation der Maschine erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Montage sind lt. Hersteller auszuführen bzw. liegen den allgemeinen Standardmontagen zugrunde. Für das Halten der Verankerungen können wir keine Garantie übernehmen. Auch für das Lösen von Ankern und anderen Befestigungen wird keinerlei Garantie übernommen, ebenso wenig wie für die Zuführung der elektrischen Versorgung und der Arbeitsbeschaffung wie auch Quittierung als angenommen.

**X. Montagevoraussetzungen / Montage:** Die Installation der Maschine erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Montage sind lt. Hersteller auszuführen bzw. liegen den allgemeinen Standardmontagen zugrunde. Für das Halten der Verankerungen können wir keine Garantie übernehmen. Auch für das Lösen von Ankern und anderen Befestigungen wird keinerlei Garantie übernommen, ebenso wenig wie für die Zuführung der elektrischen Versorgung und der Arbeitsbeschaffung wie auch Quittierung als angenommen.

**XI. Montagevoraussetzungen / Montage:** Die Installation der Maschine erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Montage sind lt. Hersteller auszuführen bzw. liegen den allgemeinen Standardmontagen zugrunde. Für das Halten der Verankerungen können wir keine Garantie übernehmen. Auch für das Lösen von Ankern und anderen Befestigungen wird keinerlei Garantie übernommen, ebenso wenig wie für die Zuführung der elektrischen Versorgung und der Arbeitsbeschaffung wie auch Quittierung als angenommen.

**XII. Montagevoraussetzungen / Montage:** Die Installation der Maschine erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Montage sind lt. Hersteller auszuführen bzw. liegen den allgemeinen Standardmontagen zugrunde. Für das Halten der Verankerungen können wir keine Garantie übernehmen. Auch für das Lösen von Ankern und anderen Befestigungen wird keinerlei Garantie übernommen, ebenso wenig wie für die Zuführung der elektrischen Versorgung und der Arbeitsbeschaffung wie auch Quittierung als angenommen.

**XIII. Montagevoraussetzungen / Montage:** Die Installation der Maschine erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Montage sind lt. Hersteller auszuführen bzw. liegen den allgemeinen Standardmontagen zugrunde. Für das Halten der Verankerungen können wir keine Garantie übernehmen. Auch für das Lösen von Ankern und anderen Befestigungen wird keinerlei Garantie übernommen, ebenso wenig wie für die Zuführung der elektrischen Versorgung und der Arbeitsbeschaffung wie auch Quittierung als angenommen.

**XIV. Montagevoraussetzungen / Montage:** Die Installation der Maschine erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Montage sind lt. Hersteller auszuführen bzw. liegen den allgemeinen Standardmontagen zugrunde. Für das Halten der Verankerungen können wir keine Garantie übernehmen. Auch für das Lösen von Ankern und anderen Befestigungen wird keinerlei Garantie übernommen, ebenso wenig wie für die Zuführung der elektrischen Versorgung und der Arbeitsbeschaffung wie auch Quittierung als angenommen.

**XV. Montagevoraussetzungen / Montage:** Die Installation der Maschine erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Montage sind lt. Hersteller auszuführen bzw. liegen den allgemeinen Standardmontagen zugrunde. Für das Halten der Verankerungen können wir keine Garantie übernehmen. Auch für das Lösen von Ankern und anderen Befestigungen wird keinerlei Garantie übernommen, ebenso wenig wie für die Zuführung der elektrischen Versorgung und der Arbeitsbeschaffung wie auch Quittierung als angenommen.

**XVI. Montagevoraussetzungen / Montage:** Die Installation der Maschine erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Montage sind lt. Hersteller auszuführen bzw. liegen den allgemeinen Standardmontagen zugrunde. Für das Halten der Verankerungen können wir keine Garantie übernehmen. Auch für das Lösen von Ankern und anderen Befestigungen wird keinerlei Garantie übernommen, ebenso wenig wie für die Zuführung der elektrischen Versorgung und der Arbeitsbeschaffung wie auch Quittierung als angenommen.

**XVII. Montagevoraussetzungen / Montage:** Die Installation der Maschine erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Montage sind lt. Hersteller auszuführen bzw. liegen den allgemeinen Standardmontagen zugrunde. Für das Halten der Verankerungen können wir keine Garantie übernehmen. Auch für das Lösen von Ankern und anderen Befestigungen wird keinerlei Garantie übernommen, ebenso wenig wie für die Zuführung der elektrischen Versorgung und der Arbeitsbeschaffung wie auch Quittierung als angenommen.

**XVIII. Montagevoraussetzungen / Montage:** Die Installation der Maschine erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Montage sind lt. Hersteller auszuführen bzw. liegen den allgemeinen Standardmontagen zugrunde. Für das Halten der Verankerungen können wir keine Garantie übernehmen. Auch für das Lösen von Ankern und anderen Befestigungen wird keinerlei Garantie übernommen, ebenso wenig wie für die Zuführung der elektrischen Versorgung und der Arbeitsbeschaffung wie auch Quittierung als angenommen.

**XIX. Montagevoraussetzungen / Montage:** Die Installation der Maschine erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Montage sind lt. Hersteller auszuführen bzw. liegen den allgemeinen Standardmontagen zugrunde. Für das Halten der Verankerungen können wir keine Garantie übernehmen. Auch für das Lösen von Ankern und anderen Befestigungen wird keinerlei Garantie übernommen, ebenso wenig wie für die Zuführung der elektrischen Versorgung und der Arbeitsbeschaffung wie auch Quittierung als angenommen.

**XX. Montagevoraussetzungen / Montage:** Die Installation der Maschine erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Montage sind lt. Hersteller auszuführen bzw. liegen den allgemeinen Standardmontagen zugrunde. Für das Halten der Verankerungen können wir keine Garantie übernehmen. Auch für das Lösen von Ankern und anderen Befestigungen wird keinerlei Garantie übernommen, ebenso wenig wie für die Zuführung der elektrischen Versorgung und der Arbeitsbeschaffung wie auch Quittierung als angenommen.

**XXI. Montagevoraussetzungen / Montage:** Die Installation der Maschine erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Montage sind lt. Hersteller auszuführen bzw. liegen den allgemeinen Standardmontagen zugrunde. Für das Halten der Verankerungen können wir keine Garantie übernehmen. Auch für das Lösen von Ankern und anderen Befestigungen wird keinerlei Garantie übernommen, ebenso wenig wie für die Zuführung der elektrischen Versorgung und der Arbeitsbeschaffung wie auch Quittierung als angenommen.

**XXII. Montagevoraussetzungen / Montage:** Die Installation der Maschine erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Montage sind lt. Hersteller auszuführen bzw. liegen den allgemeinen Standardmontagen zugrunde. Für das Halten der Verankerungen können wir keine Garantie übernehmen. Auch für das Lösen von Ankern und anderen Befestigungen wird keinerlei Garantie übernommen, ebenso wenig wie für die Zuführung der elektrischen Versorgung und der Arbeitsbeschaffung wie auch Quittierung als angenommen.

**XXIII. Montagevoraussetzungen / Montage:** Die Installation der Maschine erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Montage sind lt. Hersteller auszuführen bzw. liegen den allgemeinen Standardmontagen zugrunde. Für das Halten der Verankerungen können wir keine Garantie übernehmen. Auch für das Lösen von Ankern und anderen Befestigungen wird keinerlei Garantie übernommen, ebenso wenig wie für die Zuführung der elektrischen Versorgung und der Arbeitsbeschaffung wie auch Quittierung als angenommen.

**XXIV. Montagevoraussetzungen / Montage:** Die Installation der Maschine erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Montage sind lt. Hersteller auszuführen bzw. liegen den allgemeinen Standardmontagen zugrunde. Für das Halten der Verankerungen können wir keine Garantie übernehmen. Auch für das Lösen von Ankern und anderen Befestigungen wird keinerlei Garantie übernommen, ebenso wenig wie für die Zuführung der elektrischen Versorgung und der Arbeitsbeschaffung wie auch Quittierung als angenommen.

**XXV. Montagevoraussetzungen / Montage:** Die Installation der Maschine erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Montage sind lt. Hersteller auszuführen bzw. liegen den allgemeinen Standardmontagen zugrunde. Für das Halten der Verankerungen können wir keine Garantie übernehmen. Auch für das Lösen von Ankern und anderen Befestigungen wird keinerlei Garantie übernommen, ebenso wenig wie für die Zuführung der elektrischen Versorgung und der Arbeitsbeschaffung wie auch Quittierung als angenommen.

**XXVI. Montagevoraussetzungen / Montage:** Die Installation der Maschine erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Montage sind lt. Hersteller auszuführen bzw. liegen den allgemeinen Standardmontagen zugrunde. Für das Halten der Verankerungen können wir keine Garantie übernehmen. Auch für das Lösen von Ankern und anderen Befestigungen wird keinerlei Garantie übernommen, ebenso wenig wie für die Zuführung der elektrischen Versorgung und der Arbeitsbeschaffung wie auch Quittierung als angenommen.

**XXVII. Montagevoraussetzungen / Montage:** Die Installation der Maschine erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Montage sind lt. Hersteller auszuführen bzw. liegen den allgemeinen Standardmontagen zugrunde. Für das Halten der Verankerungen können wir keine Garantie übernehmen. Auch für das Lösen von Ankern und anderen Befestigungen wird keinerlei Garantie übernommen, ebenso wenig wie für die Zuführung der elektrischen Versorgung und der Arbeitsbeschaffung wie auch Quittierung als angenommen.

**XXVIII. Montagevoraussetzungen / Montage:** Die Installation der Maschine erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Montage sind lt. Hersteller auszuführen bzw. liegen den allgemeinen Standardmontagen zugrunde. Für das Halten der Verankerungen können wir keine Garantie übernehmen. Auch für das Lösen von Ankern und anderen Befestigungen wird keinerlei Garantie übernommen, ebenso wenig wie für die Zuführung der elektrischen Versorgung und der Arbeitsbeschaffung wie auch Quittierung als angenommen.

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Kaufvertrag o.ä. und – soweit der Besteller Kaufmannseigentum besitzt – bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsvorbinde mit dem Besteller vor. Bei Montagen wird die Lieferung der Ware und die Montage als ein einheitlicher Auftrag betrachtet. Wir behalten uns das Eigentumsrecht an der Ware bis zur vollen Bezahlung der Montagegerechnung vor, auch wenn die Ware mit gesonderter Rechnung berechnet wird.

Erlösicht unser (Mit-) Eigentum durch Verbundung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum unseres Kunden an der einheitlichen Sache wertaneinmalig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt uns (Mit-) Eigentum unentgeltlich, Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden

Vorbehaltswise bezeichnet.

Bei Vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder mit einer Teilzahlung im Rückstand, sind wir sofort berechtigt, die Kaufsache herauszuverlangen, auch dann wenn sie als Grund Boden oder Gebäudeteile zu gelten scheinen. Dies gilt auch für angemietete, gepachtete oder frei zur Verfügung stehende Räume oder Flächen, Schäden, die infolge des Abtransports oder der Demontage an Grundstück und Räumlichkeiten sowie Gebäude und Gebäudeteile entstehen, haben wir nicht zu ersetzen.

In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.

Sofrem der Besteller ein Kaufmann ist, liegt sowohl in der Zurücknahme als auch in der Pfändung des Bestellers vorübergehend die Kaufgegenstände.

Für den Kaufgegenstand ist der Besteller berechtigt, die Kaufgegenstände zu dessen Verwertung zu verwenden.

Wir sind nach Rücknahme des Kaufgegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

Zur Einziehung der Kaufgegenstände bleibt der Besteller auch trotz Vorfahrtswidrigem Verhalten der Kaufsache durch uns nicht berechtigt.

Unsere Forderung, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hier vor, dass die Abrechnung mit dem Vorbehaltswert der Kaufsache durch uns liegt.

2. Zahlungen sind schriftlich, vollständig und pünktlich fällig zu leisten. Wir verpflichten uns jedoch, hiervon abzusehen, so lange der Besteller seinen Zahlungspflichten aus den ver einnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Besteller ebenfalls berechtigt.

3. Zahlungen sind schriftlich, vollständig und pünktlich fällig zu leisten. Wir verpflichten uns, sofern die Abrechnung mit dem Vorbehaltswert der Kaufsache durch uns liegt, die Forderung selbst einzuziehen.

4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu berichtigen, damit wir alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Vorbehaltswertes ergreifen können. Darüber hinaus hat der Besteller/Kunde dafür Sorge zu tragen, dass unsere Forderungen nicht veräußert werden oder in die Insolvenzmasse fallen. Die Kosten und Schäden trägt der Kunde.

5. Übersteigt die Wert sämtlicher, gegen uns eröffnete Forderungen (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Gleiches gilt auch für den Fall des Unterganges und des Verschwindens.

Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Besteller auch trotz Abrechnung mit dem Vorbehaltswert der Kaufsache durch uns nicht berechtigt.

6. Die Paragraphen § 10 Nr. 1-5 gelten auch für sonstige entgeltliche